

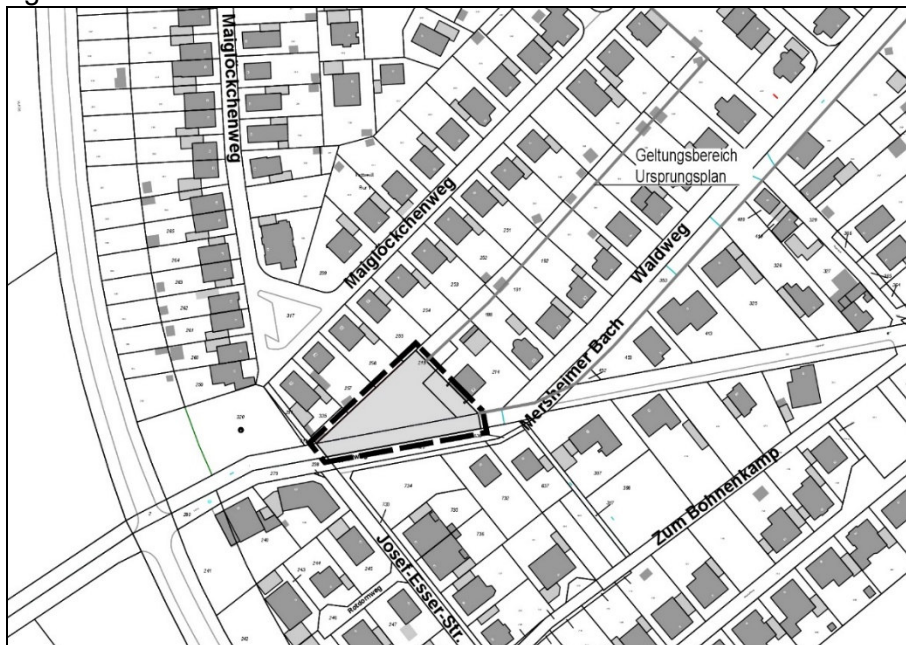
BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Vettweiß

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Vettweiß „Ve-5“, Waldweg nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) i.V.m. § 7 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) - jeweils in der beim Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Vettweiß „Ve-5“, Waldweg gefasst.

Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 215 (überwiegend), Gemarkung Vettweiß, Flur 1. Der Änderungsbereich umfasst weiterhin das Flurstück 353 (Mersheimer Bach - im Abschnitt des Änderungsbereiches), Gemarkung Vettweiß, Flur 9.

Der Änderungsbereich ist aus der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.



*Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich © Katasteramt Kreis Düren,
genordet, ohne Maßstab*

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Vettweiß „Ve-5“, Waldweg tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung und Anlagen liegt mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, d.h. mit dem Tage der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Vettweiß, im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, während der Dienststunden

montags – freitags: 8.00-12.00 Uhr
dienstags 14.00-15.30 Uhr
donnerstags 14.00-18.00 Uhr

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch auf der Internet-Seite der Gemeinde Vettweiß unter

<https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php>

und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung NRW unter:
<https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gem. § 44 Abs. 5 BauGB bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 06.02.2024

Der Bürgermeister

Gez.

Joachim Kunth

Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516)

Hiermit bestätige ich, dass der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Vettweiß „Ve-5“, Waldweg dem Beschluss des Rates vom 14.12.2023 entspricht.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurde geprüft, dass der Beschluss des Rates ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Sonstige Vorschriften, die vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachten waren, wurden eingehalten.

Vettweiß, den 06.02.2024

Der Bürgermeister

Gez.

Joachim Kunth